

Kärntner Oralsex-Urteil:

Böhdorfer ordnet Wiederaufnahme an

Haupt: Oralsex nur mit Kondom

Überraschende Wende im Fall des „Kärntner Oralsex-Urteils“: Justizminister Böhdorfer hat nun die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragt, das Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. Gesundheitsminister Haupt wiederum ließ wissen, daß die Gesundheitsbehörden nach wie vor bei Oralsex stets die Verwendung eines Kondoms verlangen, obwohl mittlerweile erkannt wurde, daß nicht bei jedem Oralsex auch eine relevante Ansteckungsgefahr besteht. Die Informationsmaterialien der Aids-Hilfen, die diesen heutigen Erkenntnissen entsprechen, sollen an die veralteten Regeln der Gesundheitsbehörden angepasst werden.

Beides wurde in Beantwortung parlamentarischer Anfragen der grünen Justizsprecherin Stoitsits mitgeteilt (3702/AB und 3762/AB XXI. GP).

Haupt hat bereits letzten Sommer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Stoitsits festgehalten, dass „die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung HIV-positiver Menschen für sexuelle Kontakte mit HIV- negativen Menschen trotz Befolgung der Verhaltensempfehlungen der Gesundheitsbehörden und der Aids-Hilfen dem Anliegen einer effektiven HIV- und Aids-Prävention zuwiderlaufen“ und damit der Ansicht von Justizminister Böhdorfer widersprochen, der erklärt hatte, keinerlei Bedenken gegen die Verurteilung des Mannes zu haben, der für Oralsex im Einklang mit den Empfehlungen der Aids-Hilfen, u.a. sogar dafür, daß er selbst einen hiv-negativen Mann oral befriedigte, eine Haftstrafe erhielt.

Böhdorfer beeindruckte dies jedoch nicht und er erklärte, daß die Safer-Sex-Regeln des Gesundheitsministeriums und der Aids-Hilfen bei Oralverkehr immer die Verwendung von Kondomen vorschreiben, selbst dann, wenn der Hiv-positive den Hiv-negativen Partner oral befriedigt (2509/AB XXI. GP). Dem ist Gesundheitsminister Haupt damals nachdrücklich entgegengetreten. Wieder auf Anfrage der Abgeordneten Stoitsits, erklärte er, daß in solchen Fällen kein Infektionsrisiko bestehe. Haupt kündigte an, Böhdorfer entsprechend zu informieren.

Dieser hat daraufhin nun die Staatsanwaltschaft Klagenfurt angewiesen, mit Blick auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, ein Sachverständigengutachten über die Ansteckungsrisiken bei Oralverkehr einholen zu lassen.

„Kärntner Oralsex-Urteil“

Nach der diesem Disput zu Grunde liegenden Entscheidung des Landesgerichtes Klagenfurt dürfen Hiv-Positive auch Oralverkehr nur mehr mit Kondom haben, sogar dann wenn sie selbst den Hiv-negativen Partner oral befriedigen. Wer sich nicht daran hält, dem drohen bis zu drei Jahre Gefängnis.

Seit Jahren propagieren jedoch die vom Gesundheitsministerium finanzierten Aids-Hilfen als wirksame Prävention gegen eine Ansteckung mit Hiv „Safer Sex“-Regeln, die neben der Verwendung von Kondomen beim Vaginal- und Analverkehr auch die Hintanhaltung eines Samenergusses in den Mund des Hiv-negativen Partners beinhalten. Die orale Befriedigung des Hiv-negativen Partners durch den Hiv-positiven wird, auch in den Informationsmaterialien des Gesundheitsministeriums, stets als völlig risikolos präsentiert. Und bei oraler Befriedigung des Hiv-positiven Partners durch den Hiv-negativen wird von den Aids-Hilfen lediglich empfohlen, nicht in den Mund zu ejakulieren, weil das Ansteckungsrisiko dann rein theoretisch und nicht größer sei als bei Vaginal- oder Analverkehr unter Verwendung von Kondomen.

Diese Verhaltensempfehlungen entsprechen jenen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz, in den USA und von UNAIDS, wobei UNAIDS sogar Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund den Vorzug vor Analverkehr mit Kondomen gibt. UNAIDS lehnt es gerade im Interesse einer effektiven Hiv-Prävention mit Nachdruck ab, Safer-Sex-Kontakte unter Strafe zu stellen.

Haftstrafe für Oralsex

Dessen ungeachtet musste ein Hiv-positiver Mann im Vorjahr eine mehrmonatige Haftstrafe unter anderem deshalb verbüßen, weil er die Verhaltensmaßregeln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und der von ihm finanzierten Aids-Hilfen befolgte.

Der heute 35jährige Mann wurde im Juli 1999 durch das Landesgericht Klagenfurt zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, weil er als Hiv-positiver Mann mit anderen Männern sexuelle Kontakte (Oral - und Analverkehr) hatte. Die Verurteilung beruhte ausschließlich auf der Aussage des Verurteilten, in der dieser angegeben hatte, dass er mit seinen Partnern stets Analverkehr mit und Oralverkehr ohne Kondom hatte. Diese Aussage wurde von einem seiner Partner bestätigt. Andere Beweisergebnisse gab es nicht. Dennoch verurteilte das Gericht den Mann nicht nur – aktenwidrig - wegen Analverkehrs ohne Kondom sondern auch wegen Oralverkehrs ohne Kondom.

Das Gericht qualifizierte nicht nur Analverkehr ohne Kondom (dies zwar rechtsrichtig jedoch eben auf Grund aktenwidriger Feststellung) sondern auch Oralverkehr ohne Kondom generell (auch ohne Samenerguß in den Mund) als „Handlungen, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten herbeizuführen“ und verurteilte den Mann demgemäß auf Grund des § 178 des Strafgesetzbuches („Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“). Dies obwohl Oralverkehr ohne Kondom (bei Durchführung des Oralverkehrs an dem Hiv-Positiven: ohne Samenerguß in den Mund) den propagierten Verhaltensregeln („Safer Sex“) entsprechen.

Einen seiner Partner hat der Verurteilte sogar lediglich selbst oral befriedigt und auch darin sah der Richter die Gefahr der Übertragung des Hi-Virus (!) und damit den § 178 StGB als erfüllt an. Die Strafe: ein Jahr Gefängnis, davon drei Monate unbedingt.

Der Verurteilte verzichtete auf Anraten seines damaligen Verteidigers, der ein Rechtsmittel für aussichtslos hielt, auf Berufung, weshalb der Mann auf das Wohlwollen des Justizministers angewiesen war. Dieses fand er jedoch nicht.

„Gewichtiger Rechtsverstoß“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits ließ Minister Böhmdorfer wissen, dass er weder gegen die Verurteilung noch gegen die verhängte Strafe etwas einzuwenden habe. Selbst eine Begnadigung kommt für ihn nicht in Frage. Böhmdorfer im Originalton: „Wer solcherart die Gesundheit der Bevölkerung vorsätzlich gefährdet, begeht zweifellos einen gewichtigen Rechtsverstoß und offenbart damit ein Persönlichkeitsbild, das eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der sozialen Lage anderer zutage bringt. In einem solchen Fall fällt es schwer, die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten positiv zu beurteilen“. Eine Gesetzesänderung sei ebenfalls nicht notwendig.

Sein Herz hat der Minister allerdings für die Aids-Hilfen entdeckt. Deren Propagierung des Oralverkehrs ohne Kondom als Safer-Sex-Praktik sei nicht als Beihilfe oder Anstiftung zu werten. Sie dürfen also weiterhin Verhaltensmaßregeln ausgeben, bei deren Befolgung Hiv-Positive ins Gefängnis wandern. Ja sogar Oralsex ohne Kondom zwischen Hiv-negativen Personen kann zu Gefängnis führen (Landesgericht Korneuburg, Urteil 90a B1 41/01).

„Wir begrüßen sehr, daß Böhmdorfer seinen Irrtum einbekannt und Schritte zur Rehabilitierung des Verurteilten eingeleitet hat“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und nunmehriger Verteidiger des Verurteilten, „Betäublich ist aber, daß Haupt, aus den eigenen Erkenntnissen zur Infektionsgefahr bei Oralverkehr keine Konsequenzen zieht, ja sogar die Aids-Hilfen auf die veralteten Regeln der Gesundheitsbehörden verpflichten will“. „Auf Verhaltensregeln, die weil sie unrealistisch und überzogen sind, und an den Realitäten des Lebens vorbeigehen, die Akzeptanz der Safer Sex Regeln insgesamt und damit die Volksgesundheit gefährden“, schließt Graupner.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRAbg. Peter Schieder, Vizekanzlerin und FPÖ-Obfrau Dr. Susanne Riess-Passer, NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und den bekannten Menschenrechtsexperten Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Rechtskomitee LAMBDA (01/876 30 61), office@RKLambda.at; www.RKLambda.at
24.06.2002